

*Der Kampf um die Durchsetzung  
eines rechtlichen Kündigungsschutzes*

Während es der Arbeiterklasse bislang noch nicht gelungen ist, wirksame Aktivitäten des bürgerlichen Staates zur Beschaffung von Arbeitsplätzen und zur Einschränkung der unternehmerischen Ermessensfreiheit im Bereich der Beschäftigung zu erreichen, konnte sie in einer Reihe von Ländern gewisse Schutzvorschriften gegen Kündigungen und Entlassungen durchsetzen. Diese Regelungen sind allerdings Gegenstand eines harten Klassenkampfes, da die herrschende Klasse bemüht ist, sich von ihnen zu befreien oder zumindest ihren Anwendungsbereich einzuzengen. Dabei bedient sie sich vor allem der bürgerlichen Arbeitsrechtsprechung.

In vielen kapitalistischen Ländern wurden z. B. die Kündigungsfristen — oft in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer — verlängert (in Großbritannien z. B. auf mindestens drei Wochen bei einer wenigstens vierjährigen Beschäftigungsdauer). Darüber hinaus sehen die kündigungsrechtlichen Vorschriften in manchen Ländern vor, daß eine Kündigung nicht „sozial ungerechtfertigt“ (BRD) oder „ungerecht“ (unfair, wie in Großbritannien) sein darf und in einem solchen Falle — auf Antrag des betroffenen Werk tätigen durch das Gericht für unwirksam zu erklären ist. Wie die arbeitsgerichtliche Praxis dieser Länder zeigt, geben derart global gefaßte Vorschriften den gekündigten Werk tätigen nur selten die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz zu erhalten. Die Arbeitsgerichte der BRD halten eine Kündigung grundsätzlich immer dann für sozial gerechtfertigt, wenn der Unternehmer das Vorliegen „dringender betrieblicher Erfordernisse“ geltend macht. Das Bundesarbeitsgericht erkennt z. B. die Berechtigung von Kündigungen in allen Fällen an, wo infolge von Rationalisierungs- oder Reorganisationsmaßnahmen „für die Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers kein Bedürfnis mehr besteht“.<sup>14</sup> Noch unternehmerfreundlicher entscheiden die englischen Gerichte, die sogar ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit des Werk tätigen als Kündigungsgrund anerkennen. Selbst in den wenigen Fällen, in denen eine Kündigung als „ungerecht“ charakterisiert werden muß, wird den Werk tätigen in der Regel kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung, sondern lediglich auf eine Abfindung zugesprochen.

Auch die zum Schutz bestimmter Personengruppen (z. B. von werdenden Müttern, Wöchnerinnen und Mitgliedern betrieblicher Arbeitervertretungen) bestehenden erweiterten Schutzvorschriften sichern diesen Werk tätigen keineswegs den Arbeitsplatz. So ist in der BRD die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig, doch kann letztere auf Antrag des Unternehmers durch das Arbeitsgericht ersetzt werden. Das geschieht z. B. immer dann, wenn festgestellt wird, daß das Betriebsratsmitglied gegen die ihm auferlegte betriebliche „Friedens- und Treuepflicht“ verstoßen hat. Mit der in den letzten Jahren erfolgten Ausdehnung der Berufsverbotspraktiken auf den Bereich der kapitalistischen Unternehmen hat die Zahl der Betriebsratsmitglieder, die wegen ihres konsequenten Eintretens für die Interessen der Werk tätigen entlassen wurden, beträchtlich zugenommen.<sup>15</sup>

Das bestehende bürgerliche Kündigungsschutzrecht hat nur in wenigen Fragen die Position der Werk tätigen im Arbeitsverhältnis gestärkt. Es stellt in seiner heutigen Gestalt noch keinen ernst zu nehmenden Schritt in der Richtung einer Sicherung der Arbeitsplätze dar, da das Ermessen der Unternehmer, Werk tätige bei Bedarf zu entlassen, im wesentlichen unangetastet geblieben ist. Die Gewerkschaften fordern daher, die Kündigungsmöglichkeiten der Unternehmer rechtlich exakt zu begrenzen sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Arbeitervertretungen erheblich auszubauen.

*Abbau des staatlich garantierten  
sozialen Mindeststandards*

Der Eintritt des Kapitalismus in einen neuen Abschnitt seiner allgemeinen Krise ist damit verbunden, daß das Monopolkapital versucht, den sich potenzierenden Krisenprozessen durch die Anwendung autoritärer Herrschaftsmethoden gegenüber der Arbeiterklasse und durch den Abbau sozialer Rechte zu begegnen. Dabei ist es auch dazu übergegangen, die von den Werk tätigen erkämpften Rechte zur Sicherung eines minimalen Lebensstandards — besonders bei Arbeitslosigkeit und in anderen Fällen wirtschaftlicher Not — zu beschneiden. Damit löst sich der bürgerliche Staat selbst von solchen Verpflichtungen, auf die er sich bisher anstelle von Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf Arbeit meist zurückgezogen hatte.

In besonderem Maße betroffen sind die in den kapitalistischen Ländern für die Unterstützung der Arbeitslosen erbrachten finanziellen Leistungen. Bei der Vorbereitung weiterer Schritte zur Reduzierung derartiger Leistungen machen die Regierungen kaum noch ein Hehl daraus, daß sie die dafür notwendigen Aufwendungen als eine nicht mehr vertretbare Belastung für die auf Rüstung programmierten Staatshaushalte betrachten. Im Ergebnis führt dies dazu, daß ein immer größerer Teil der Werk tätigen unterhalb der Grenze des amtlich festgelegten Existenzminimums zu leben gezwungen ist.

Die britische Thatcher-Regierung koppelte mit dem Social Security Act von 1980 die Arbeitslosenunterstützung und Sozialbeihilfe von der Entwicklung des Preisindex ab und schuf Voraussetzungen, um die entsprechenden Leistungen auch künftig weiter zu beschränken. Die Reagan-Administration hat den Zeitraum für die Zahlung einer staatlichen Arbeitslosenunterstützung von bisher 39 auf maximal 26 Wochen verkürzt. Die Mittel für das sog. CETA-Programm (Comprehensive Employment and Training Act), mit dessen Hilfe zusätzliche Arbeitsplätze im Bereich staatlicher Einrichtungen geschaffen werden konnten, sind im Haushalt für das Finanzjahr 1982 ersatzlos gestrichen, wodurch mindestens 300 000 Werk tätige ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Einschneidend ist ebenfalls die Senkung der Aufwendungen für die Ausgabe von Bezugs-scheinen für verbilligte Lebensmittel, die arbeitslose und unterhalb der Armutsgrenze lebende Werk tätige erhalten, im Umfang von 1,7 Milliarden Dollar. Dies bedeutet, daß künftig mehr als 1 Million Arme keine derartigen Bezugs-scheine mehr erhalten.

Nicht zu übersehen ist darüber hinaus, daß man sich bemüht, die staatlich gewährten Leistungen an die Einhaltung von bestimmten Pflichten der betroffenen Werk tätigen zu binden. Das betrifft vor allem ihre Bereitschaft, der kapitalistischen Wirtschaft für die Befriedigung der wechselnden Kapitalverwertungsbedürfnisse zur Verfügung zu stehen. So heißt es z. B. im Runderlaß 230 vom 1. April 1979 zu § 103 des Arbeitsförderungsgesetzes der BRD vom 25. Juni 1969, der den Begriff „der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen“ betrifft, „im Interesse einer alsbaldigen Beendigung seiner Arbeitslosigkeit“ schulde „der Leistungsempfänger der Versicherten-Gemeinschaft eine weitgehende Anpassung seiner Vermittlungswünsche ... an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes“. Dies bedeutet konkret, daß demjenigen, der sich weigert, „niedere Tätigkeiten“ anzunehmen, das Arbeitslosengeld gestrichen wird. Mit dieser Begründung wurden allein im Jahre 1978 rd. 300 000 „Sperrzeiten“ verhängt.

Der Abbau selbst solcher Rechte, die einen minimalen sozialen Standard der vom Arbeitsprozeß Ausgeschlossenen sichern sollen, macht die Labilität sozialer Rechte in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft besonders deutlich. Mehr denn je offenbart sich die prinzipielle Haltung, des bürgerlichen Staates in bezug auf die Gewährleistung sozialer Rechte: Er ist nur insoweit zu sozialpolitischen und